

§. 4. So viel aber die kleine, ungerechte Münze betrifft, weil derselben so unterschiedliche, auch in so viel unterschiedlichen Orten des Creyßes hin- und wieder zubefinden, daß zu deren Specification weniger Valvation man dies Orts umb solcher Ursachen willen und zumahl in so enger Zeit nicht gelangen können, Soll ein jeder Creyß-Standt binnen dato und eines Monats von Silber-Geld, Pazen und Groschen zehen: von kleinern aber zwanzig Stücken an denen bey ihm gangbaren tadelhafften Sorten dem Churfürstl. Sächß. Directorio zuschicken. Wann nun Dieselbe durch des Creyßes General-Münz-Varadein der Reichsmünz-Ordnung gemäß auf den Bruch solviret und ihnen hinwiederumb vom Creyß-Directorio notificiret worden, sollen sie bemeldte ungerechte, wieder des Reichs Schrot und Korn ausgegangene Münz-Sorten, durch gleichmäßigen öffendlichen Anschlag und Patentia dergestalt in Ihren Landen und Herrschafft verbiethen, daß sie zwar von dem in denen Patenten benannten dato annoch zwey Monath lang in jezigen ganghafften Werth genommen, nachmals aber, nach Verfließung solcher 2. Monath höher nicht, als wie sie auf den Bruch valviret, und zwar nur noch 3. Monath von solcher Zeit anzurechnen bezahlet, und für Wehrschaft ausgegeben und genommen werden, hernach aber gänzlich bey poen der Confiscation bannifiret und verbotten, wie auch diejenigen Stände, so bishero wider des Reichs Schrot und Korn ungerechte Münzen verfertigen lassen, von dato an in Krafft dieses Schlußes bey Vermeydung der in Reichs-Constitutionen ausgedruckten Verordnung, davon abzustehen, gehalten seyn sollen.

§. 5. Damit aber durch diese Valvation zu Abgang der kleinen Münze und des Schiedepfennigs nicht Anlaß gegeben, und denen ohne das beschwerten und fast ohne Nahrung der Zeit lebenden Vasallen und Unterthanen Ungelegenheit und Beschweriß zugefüget werde:

So wollen diejenige Creyß-Stände, so annoch in Forttreibung des Münzens begriffen, die Aufbringung dergleichen kleinen Sorten, und zwar nur allein in Groschen, Dreyern und Pfennigen in größerer und gewisserer Anzahl und copia ihnen förderlichst angelegen seyn lassen: Wie auch nechst diesen die Ausführung der guten vollwichtigen und gerechten, sowohl ganzen als halben Reichsthl. oder halbe Ortsthaler und dergleichen groben Münze sorgfältig verhindern, fürnehmlich aber auf diejenigen, so sich dieser Verwechslung und Verschleiffung umb schädlichen Gewinnst halben unterfahen, und solchergestalt die höchstbilligen und nützlichen Reichs-Sakungen zu Ihro Kaißerl. Maj. auch des Heil. Ober-Sächß. Crayß-Abschide.

Vn

Ndm.

Von künstli-  
ger Verur-  
fung der klei-  
nen gering-  
haligen Sor-  
ten.

Von Ausprä-  
gung gerech-  
ter Scheide-  
de-Münze  
und Strafe  
der Münz-  
Verbrecher.